

hierzu sollten theils öffentliche Ausstellungen, theils Belehrung durch Vorträge in den Vereins-
sitzungen, theils Gründung und Unterhaltung einer Bezirksbaumschule dienen. Neben dem Vor-
stande sind zwei Ausschüsse thätig, einer im niederen, einer im oberen amts-hauptmannschaftlichen
Bezirk Freiberg (Stadt Sayda und Umgegend). Der Ausschuß des niederen Bezirks (für Obst-
und Gartenbau) versammelt sich, so oft nöthig ist, im Vereinslokale (Restauration zum Tivoli
in Freiberg) und steht jedem Vereinsmitgliede, wie überhaupt Freunden des Obst- und Garten-
baus die Theilnahme an diesen Versammlungen frei. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich
3 Mark. In der Regel findet jährlich eine Generalversammlung statt. Vorsitzender des
Vereins ist Herr Amtshauptmann Dr. Steinert in Freiberg; Kassirer Kaufmann Harlinghausen;
Schriftführer Professor Dr. Richter. Seit April 1880 ist der Verein im Besiß einer „Bezirks-
baumschule“, um in derselben diejenigen Obstsorten zu züchten, welche sich für unsere Gegend
als besonders geeignet bewährt haben. Er bietet damit dem Landmann Gelegenheit, seinen
Bedarf an Bäumen und Beerensträuchern nicht mehr von umherziehenden Händlern, sondern
aus einer Quelle beziehen zu können, welche neben der richtigen Angabe der Obstsorten auch
die Gewähr für das Fortkommen der Bäume leistet. Denn selbstverständlich kann die „Bezirks-
baumschule“ nur solche Exemplare abgeben, die schon als junge Stämmchen an unsere
Temperaturverhältnisse gewöhnt sind, also denselben nicht zum Opfer fallen, wie dies vielfach
bei Bezug aus niederen Gegenden vorgekommen ist. Der Verein ist jetzt in der Lage, seinen
Mitgliedern bei Bezug von Obstbäumen 25 % Rabatt gewähren zu können. Ebenso werden
Baumschul-Antheilscheine jetzt voll als Zahlung angenommen. Die Baumschule, am Hornmühlen-
weg gelegen, umfaßt eine Fläche von 1 Acker 197 Quadratruthen und enthält auf 10 Feldern
oder Schlägen gegen 30 000 Stück Obstbäume und Beerensträucher. Die Führung der Baum-
schule geschieht unter Oberaufsicht eines vom Verein ernannten Ausschusses (Vorsitzender: Herr
Bürgerlehrer Triebe hier) durch den angestellten Baumschulgärtner Herrn Schölziger.

Ortskrankenkasse I

(Geschäftsstelle: Obermarkt 23).

Der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ errichteten Orts-

krankenkasse gehören außer dem Bäcker-, Fleischer-, Schneider-, Holzarbeiter- und verwandte
Gewerbe die sämtlichen in stehenden Gewerbebetrieben, sowie in der Land- und Forst-
wirthschaft zu Freiberg beschäftigten Personen als Kassenmitglieder an, sofern nicht ein ge-
seßlicher Befreiungsgrund vorliegt.

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern freie ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel,
sowie im Falle eintretender Erwerbsunfähigkeit ein statutarisch festgesetztes nach dem durch-
schnittlichen Tagelohn bemessenes Krankengeld im Betrage von 35 Pfennig bis 2 Mark pro
Wochentag und für den Todesfall an die Hinterbliebenen eines Mitgliedes ein Sterbegeld
von 14 bis 80 Mark. Ferner gewährt dieselbe, den Angehörigen derjenigen Mitglieder,
welche einen monatlichen Zubußbeitrag von 50 Pfennig zahlen, im Falle der Erkrankung der
Familienangehörigen freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie sonstige Heilmittel für die
Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen; im Todesfalle der Ehefrau ein Sterbe-
geld in der Höhe der Hälfte, eines Kindes im Alter von 4 bis 14 Jahren in der Höhe eines
Viertels und für ein solches im Alter von 6 Monaten bis 4 Jahren in der Höhe eines
Achtels des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes. Für ein Kind unter 6 Monaten
wird ein Sterbegeld nicht gewährt.

Die Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie die Aus-
stellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt für die obigen Kassenmitglieder durch
die Ortskrankenkasse.

Zur An- und Abmeldung versicherungspflichtiger Personen sowohl zur Ortskranken-
kasse wie zur Invaliditäts- und Altersversicherung sind die Arbeitgeber verpflichtet und hat
die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung, die Abmeldung
spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der hiesigen Melde-
stelle — Rathhaus, Halbgeschöß — zu erfolgen.